

Reglement über die Einsetzung von Hilfskräften und Dritten bei der Erfüllung von polizeilichen Aufgaben in Kilchberg

Vom Gemeinderat erlassen am 2. März 2021 mit Beschluss-Nr. 2021-50

Inhaltsverzeichnis

ART. 1 ZWECK	3
ART. 2 AUFGABEN	3
ART. 3 BEFUGNISSE	3
ART. 4 ANFORDERUNGEN.....	3
ART. 5 ZUSTÄNDIGKEITEN.....	3
ART. 6 BESCHLUSSFASSUNG UND INKRAFTTRETEN	4

Art. 1 Zweck

¹Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 5 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) vom 29. November 2004, § 59a des Polizeigesetzes (PolG) vom 23. April 2007 und Art. 2 der Polizeiverordnung der Gemeinde Kilchberg vom 24. März 2009 folgendes Reglement.

²Dieses Reglement regelt die Aufgaben und Befugnisse von beauftragten Hilfskräften und Dritten bei der Erfüllung von polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Kilchberg und bezeichnet die Anforderungen, welche diese zu erfüllen haben.

Art. 2 Aufgaben

Im Rahmen ihrer Befugnisse können beauftragten Hilfskräften und Dritten folgende polizeilichen Aufgaben übertragen werden.

- a) Präventive Kontrolltätigkeit auf dem Gemeindegebiet von Kilchberg
- b) Verhindern / Vermeiden von Vandalismus und Sprayereien
- c) Verhindern / Vermeiden von Littering
- d) Verhindern / Vermeiden von Lärmemissionen; insbesondere Durchsetzung der Nachtruhe
- e) Durchsetzung der Hausrechte
- f) Unterstützung der Gemeinde- und Kantonspolizei bei Bedarf

Art. 3 Befugnisse

¹Die Befugnisse richten sich nach übergeordnetem Recht. Beauftragte Hilfskräfte und Dritte dürfen bei der Erfüllung von polizeilichen Aufgaben gemäss Art. 2 grundsätzlich keine Zwangsmassnahmen anwenden.

²Werden Personen wegen eines Vergehens oder Verbrechens gemäss Art. 218 Strafprozessordnung (StPO) angehalten oder zurückgehalten, ist unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen.

³Beauftragte Hilfskräfte und Dritte sind befugt, im Rahmen ihrer Aufgaben, von Personen das Vorweisen von Ausweispapieren zu verlangen und die Personalien aufzunehmen. Ausweispapiere und Auskünfte dürfen nicht erzwungen werden. Zur Durchsetzung ist die Polizei beizuziehen.

Art. 4 Anforderungen

¹Die Anforderungen an Hilfskräfte und Dritte richten sich nach den Bestimmungen von Art. § 59d ff. Polizeigesetz (PolG).

²Vor jeder Amtshandlung in Zivil haben sich Hilfskräfte und Dritte unaufgefordert auszuweisen. Die Gemeinde stellt in diesem Falle die Dienstausweise zur Verfügung.

Art. 5 Zuständigkeiten

Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Ressorts Sicherheit/Sport ist ermächtigt, im Rahmen der Finanzkompetenzen, über die Einsetzung von Hilfskräften und Dritten bei der Erfüllung von polizeilichen Aufgaben zu entscheiden und entsprechende Verträge abzuschliessen.

Art. 6 Beschlussfassung und Inkrafttreten

¹Dieses Reglement wurde am 2. März 2021 durch den Gemeinderat beschlossen.

²Es tritt per 1. Mai 2021 in Kraft.

GEMEINDERAT KILCHBERG

Martin Berger, Gemeindepräsident
Daniel Nehmer, Gemeindegeschreiber